

Verwaltungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 21.01.2010

Öffentliche Sitzung

TOP 3 Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
--

Sachverhalt

Nach § 57 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) führt der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

In der abgelaufenen Wahlperiode wurde ein Vertreter des Ausschussvorsitzenden gewählt. Die Verwaltung empfiehlt, erneut nur einen Vertreter des Vorsitzenden zu wählen. Dies hat sich in der Praxis als ausreichend erwiesen.

Beschlussvorschlag

1. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt eine/n Vertreter/in des Ausschussvorsitzenden.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Herrn/Frau
zum/zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Dietmar Bergmann